

Kinderreisebett aus dem Müll gezogen

Abfallentsorgungsunternehmen kündigte deswegen einem Müllmann

Seit gut acht Jahren arbeitete der Mann als Hofarbeiter bei einem Abfallentsorgungsunternehmen. In einem Altpapiercontainer, dessen Inhalt zu entsorgen war, fand der Mann einen Karton, der ein Kinderreisebett enthielt. Das nahm der Müllmann mit, ohne den Arbeitgeber zu fragen.

Das Unternehmen kündigte daraufhin dem Arbeitnehmer fristlos und warf ihm Diebstahl vor: Man habe ihn ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es verboten sei, Gegenstände mitzunehmen. Selbst wenn sie weggeworfen wurden, müsse er auf jeden Fall vorher um Erlaubnis fragen. Der Arbeiter klagte mit Erfolg gegen die Kündigung.

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg erklärte sie für unwirksam (13 Sa 59/09). Auch wenn der Müllmann schon einmal aus dem gleichen Grund abgemahnt worden sei: Der Anlass - eine Sache ohne jeden Wert, die bereits im Müll gelandet war - stehe in keinem vernünftigen Verhältnis zur Kündigung und zum Nachteil, der dem Arbeitnehmer dadurch entstehe. Immerhin bestehe das Arbeitsverhältnis seit vielen Jahren und sei im Wesentlichen störungsfrei verlaufen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/kinderreisebett-aus-dem-muell-gezogen>